

**30. Beilage im Jahre 1998
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages**

Selbständiger Antrag

Beilage 30/1998

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn DVw Siegfried Gasser
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 06.05.1998

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes

I. Allgemeines:

jede in der Gemeinde wählbare Person ab-

Der nachstehende Antrag für eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes enthält im wesentlichen die Regelungen für die Direktwahl des Bürgermeisters, die Wiedereinführung des Wahlverfahrens der Gemeindevertretung in Ermangelung von Wahlvorschlägen und eine Angleichung des Wahlverfahrens an jenes des Landtagswahlgesetzes.

1. Zum Inhalt:

Die B-VG-Novellen BGBl.Nr. 504/1994 und Nr. 659/1996 bestimmten in Reaktion auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 13.500, daß die Wahl des Bürgermeisters grundsätzlich durch den Gemeinderat (Gemeindevertretung) erfolgt, daß aber der Landesverfassungsgesetzgeber die unmittelbare Wahl des Bürgermeisters durch die Wahlberechtigten der Gemeinde vorsehen kann (Art. 117 Abs. 6 B-VG).

Nach Art. 70 Abs. 4 der Landesverfassung in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages (Beilage 28/1998) soll der Bürgermeister von den in der Gemeinde Wahlberechtigten unmittelbar gewählt werden.

Das Gemeindewahlgesetz in der Fassung LGBl.Nr. 31/1979 hatte ein eigenes Wahlverfahren für den Fall vorgesehen, daß für die Wahl der Gemeindevertretung keine Wahlvorschläge erstattet wurden: Jeder Wahlberechtigte konnte seine Stimme für

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

geben. In der Reihenfolge der erreichten Stimmen galten jene Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hatten. Der Verfassungsgerichtshof (VfSlg 9912) entschied im Jahre 1984, daß dieses Wahlverfahren dem Verhältniswahlssystem widerspreche, weil es keine Wahlvorschläge wahlwerbender Parteien kenne und alternativ neben dem Verhältniswahlrecht etabliert worden sei. Nach der erwähnten B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 kann nun in der Wahlordnung bestimmt werden, daß für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, jene Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

Die vorgeschlagene Wiedereinführung des Wahlverfahrens der Gemeindevertretung in Ermangelung von Wahlvorschlägen übernimmt weitgehend das im Jahre 1984 aufgehobene Wahlverfahren.

Schließlich soll das Wahlverfahren bei Gemeindevertretungswahlen im Sinne einer Vereinheitlichung weitgehend jenem des Landtagswahlgesetzes angeglichen werden. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere amtliche Stimmzettel eingeführt, die Termine für die Anmeldung der Wahlwerbung und die Einreichung von Wahlvorschlägen vorverlegt und das System der Vergabe von Vorzugsstimmen des Landtagswahlgesetzes übernommen werden. Der Vergabe von Vorzugsstimmen soll aber eine stärkere Bedeutung dadurch zukommen, als der Wähler bis zu fünf Vorzugsstimmen vergeben kann (zwei davon kann der Wähler

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

ler auf einen Kandidaten vereinen), die einzelne Vorzugsstimme mit 20 Wahlpunkten (anstelle von 16 nach dem Landtagswahlgesetz) gewichtet wird und die Voraussetzungen für die Vergabe des Vorzugsstimmenmandates herabgesetzt werden.

2. Zur Verfassungslage:

Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen sind – als Angelegenheit der Gemeindeorganisation – in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich der Bundeskompetenz zugewiesen. Sie verbleiben daher nach Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in der Landeskompentenz.

3. Kosten:

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu Mehrkosten, die aber nicht gravierend sind, vor allem, weil Gemeindewahlen in aller Regel nur alle fünf Jahre stattfinden. Gewisse Kostensteigerungen verursachen die Herstellung und die Zusendung des amtlichen Stimmzettels und des Wahlausweises (dieser war bisher nur in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern vorgeschrieben). In Gemeinden, die bisher den wahlwerbenden Gruppen Beiträge für die Herstellung der Stimmzettel gegeben haben, fallen diese Aufwendungen künftig weg. Das geänderte Wahlverfahren für die Gemeindevertretung – Vorzugsstimmen und Vorzugsstimmenmandat – ist eher weniger arbeitsaufwendig als das bisherige Reihens und Streichen und damit tendenziell kostensenkend. Dagegen führen die Prüfung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl und Auswertung der Stimmzettel im ersten Wahlgang für die Bürgermeisterwahl zu gewissen Mehrkosten. Erhebliche Mehrkosten sind jedoch nur in jenen Gemeinden zu erwarten, in denen bei der Direktwahl des Bürgermeisters eine Stichwahl erforderlich wird oder in denen während der Funktionsperiode der Gemeindevertretung eine Nachwahl des Bürgermeisters stattzufinden hat.

4. EU-Konformität:

Der Selbständige Antrag berücksichtigt das aktive Wahlrecht ausländischer Unionsbürger bei Direktwahlen des Bürgermeisters. Auch den anderen im Gesetzentwurf ent-

haltenen Bestimmungen steht das Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Das Gesetz regelt nach dem vorgeschlagenen Entwurf auch die Direktwahl des Bürgermeisters. Dies soll im Titel des Gesetzes zum Ausdruck kommen.

Zu Z. 2:

Der erste Satz des vorgeschlagenen § 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 1. Der zweite Satz stellt im Wege einer Begriffsdefinition klar, daß das Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen (siehe I. Allgemeines) zulässig ist. Die Grundsätze des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gelten selbstverständlich auch für das Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen.

Der § 1a legt die Direktwahl des Bürgermeisters aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes fest. Trotz der grundsätzlichen Entscheidung des Landesverfassungsgesetzgebers für die Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters kann es in bestimmten Fällen geboten sein, zu der in der Bundesverfassung grundsätzlich vorgesehenen Wahl durch die Gemeindevertretung zurückzukehren. Dies ist dann der Fall, wenn

- a) für die Wahl des Bürgermeisters keine Wahlvorschläge zu veröffentlichen sind, entweder weil keine Wahlvorschläge eingebracht oder Wahlvorschläge nach den zu Z. 23 vorgeschlagenen Bestimmungen nicht gültig eingebracht werden (Art. 70 Abs. 4 der Landesverfassung in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages, Beilage 28/1998, und § 61 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages, Beilage 29/1998),
- b) nach dem Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters keine Stichwahl stattfindet und kein Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt erklärt wird (§ 61 Abs. 1 lit. b des

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Gemeindegesetzes in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages, Beilage 29/1998, und die folgende Z. 41: § 39a Abs. 4),

- c) beide Wahlwerber darauf verzichten, sich einer Stichwahl zu stellen (§ 61 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages, Beilage 29/1998, und die folgende Z. 45: § 42c),
- d) für die Wahl der Gemeindevertretung keine Wahlvorschläge eingebracht werden (Art. 70 Abs. 4 der Landesverfassung in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages, Beilage 28/1998, und § 61 Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages, Beilage 29/1998),
- e) das Amt des von der Gemeindevertretung gewählten Bürgermeisters vorzeitig erlischt (§ 63 Abs. 4 des Gemeindegesetzes in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages, Beilage 29/1998),
- f) das Amt des unmittelbar gewählten Bürgermeisters nach Ablauf von drei Jahren nach der allgemeinen Wahl vorzeitig erlischt (§ 63 Abs. 4 des Gemeindegesetzes in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages, Beilage 29/1998).

Zu Z. 3:

Diese Regelung, die auch im Landtagswahlgesetz (§ 6 Abs. 6) enthalten ist, dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z. 4:

Die Änderung soll die Zuständigkeit der Wahlbehörden auf die Direktwahlen des Bürgermeisters erweitern.

Zu Z. 5:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, daß sich die Gründe für den Ausschluß vom Wahlrecht auch auf die Direktwahlen des Bürgermeisters beziehen.

Zu Z. 6:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden § 7. Da der neue Abs. 3 Bestimmungen zum passiven Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters enthält, soll in den Abs. 1 und 2 klargestellt werden, daß sie sich auf Gemeindevertretungswahlen beziehen.

Der Abs. 3 normiert die Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes für das Amt des Bürgermeisters. Da das Amt des Bürgermeisters im Sinne der Kommunalwahlrichtlinie 94/80 EG des Rates vom 19. Dezember 1994 die Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt und die Wahrung der allgemeinen Interessen umfaßt, soll es österreichischen Staatsbürgern vorbehalten werden.

Die Ausschlußgründe von der Wählbarkeit zum Bürgermeister nach dem Gemeindegesetz erfassen die Fälle des § 56 Abs. 4 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 bzw. § 63 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

Zu den Z. 7 bis 9:

Die Ausschreibung der Wahlen in die Gemeindevertretung und die Ausschreibung der Direktwahl des Bürgermeisters sollen gemeinsam erfolgen. Zusätzlich ist der Tag der Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters zu bestimmen.

Zu Z. 10:

Die Bekanntmachung für ausländische Unionsbürger soll sich auch auf Direktwahlen des Bürgermeisters beziehen. Die um einen Monat vorverlegte Bekanntmachung steht im Zusammenhang mit der Z. 14.

Zu Z. 11:

Entsprechend der Regelung im Landtagswahlgesetz (§§ 25 und 26) sollen die Bestimmungen über die Teilnahme an der Wahl und die Zustellung der Wahlunterlagen getrennt in den §§ 11 und 11a (Z. 12) geregelt werden.

Zu Z. 12:

Nach der geltenden Regelung, die keinen amtlichen Stimmzettel kennt, ist den Wahlberechtigten nur in Gemeinden mit über 1.000

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Einwohnern ein amtlicher Wahlausweis zuzustellen. Mit der Zustellung des zu Z. 30 vorgesehenen amtlichen Stimmzettels soll den Wahlberechtigten nun in allen Gemeinden des Landes auch ein amtlicher Wahlausweis zugestellt werden.

Zu Z. 13:

In der vorgeschlagenen Überschrift soll zum Ausdruck kommen, daß sich der § 12 auf die Wahlwerbung und auf Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung bezieht. Die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters ist in Z. 23 (§ 16a) geregelt.

Zu Z. 14:

In Angleichung des Wahlverfahrens an jenes des Landtagswahlgesetzes und wegen der Herstellung des amtlichen Stimmzettels soll der Endtermin für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung auf fünf Wochen vor der Wahl vorverlegt werden. Daraus ergibt sich auch die vorgeschlagene Vorverlegung des Termins für die Anmeldung von Wahlvorschlägen auf sechs Wochen.

Zu Z. 15:

Die Änderung soll klarstellen, daß sich der § 12 auf Wahlen in die Gemeindevertretung bezieht.

Zu Z. 16:

Der Verweis auf die §§ 43 ff. bezieht sich auf die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen über das Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen. Dieses Wahlverfahren ist nunmehr im 9. Abschnitt vorgesehen. Der vorgesehene Termin für die Einbringung von Wahlvorschlägen für Gemeindevertretungswahlen (spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag) entspricht jenem des Landtagswahlgesetzes.

Zu Z. 17:

Mit der Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters ist die Klarstellung erforderlich, daß sich der § 13 auf Gemeindevertretungswahlen bezieht. Die Parteibezeichnung ist allerdings nach Z. 23 (§ 16a Abs. 1 und Abs. 6) auch für die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters bedeutsam.

Zu Z. 18:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß sich der § 14 auf die Prüfung von Wahlvorschlägen für die Wahlen in die Gemeindevertretung bezieht.

Zu Z. 19:

Der Abs. 1 wird sprachlich an die entsprechende Bestimmung im Landtagswahlgesetz angepaßt und soll sich gegenüber dem geltenden § 14 Abs. 1 nun ausdrücklich auf Wahlen in die Gemeindevertretung beziehen.

Zu Z. 20:

Der § 15 enthält Änderungen in mehrfacher Hinsicht: Die Parteien sollen einen Ergänzungsvorschlag auch dann einbringen können, wenn ein Wahlwerber nach § 14 Abs. 4 in ihrem Wahlvorschlag deshalb gestrichen wird, weil er auch auf einem Wahlvorschlag einer anderen Partei enthalten war. Gegenüber der geltenden Rechtslage soll auch klargestellt werden, daß der neu vorgeschlagene Wahlwerber an die Stelle des Ausgeschiedenen oder im Anschluß an den letzten Wahlwerber gereiht werden kann. Die Partei soll eine Änderung der Reihenfolge der Parteiliste auch dann vornehmen können, wenn der an erster Stelle gereichte Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters gestrichen wird oder seine Zustimmungserklärung zurückzieht. Dies ist erforderlich, weil nach Z. 23 (§ 16a Abs. 1) nur der Listenführer für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen werden kann.

Die Vorverlegung des Termins für die Einbringung von Ergänzungsvorschlägen vom 8. Tag auf den 25. Tag vor der Wahl steht im Zusammenhang mit der entsprechenden Verlängerung der Fristen für die Einbringung und für den Abschluß der Wahlvorschläge und ist wegen der Herstellung des amtlichen Stimmzettels erforderlich.

Zu Z. 22:

Der vorgesehene Termin für den Abschluß der Wahlvorschläge entspricht jenem des Landtagswahlgesetzes.

Zu Z. 23:

Die Bestimmungen des § 16a Abs. 1 entsprechen der Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers, die im Zusammen-

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

hang mit der Z. 41 (§ 39a) näher erläutert wird. Sie ergeben sich aus der zu Z. 41 (§ 39a) vorgesehenen Regelung, wonach die Gemeindewahlbehörde nur jene Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters zu berücksichtigen hat, deren Partei mindestens ein Gemeindevertretungsmandat erhalten hat.

Die Bedeutung des vorgeschlagenen § 16a Abs. 2 liegt insbesondere darin, daß dadurch die Identität des Wahlwerbers unzweifelhaft feststehen soll.

Im § 16a Abs. 3 kommt zum Ausdruck, daß der Wahlwerber für das Amt des Bürgermeisters nur von der wahlwerbenden Wählergruppe (Partei) – allerdings mit Zustimmung des Wahlwerbers (Abs. 4) – eingebracht werden kann.

Die Bestimmungen des § 16a Abs. 5 und 6 ergeben sich aus dem im Abs. 1 festgelegten Zusammenhang zwischen der wahlwerbenden Gruppe (Partei) und dem Wahlwerber für das Amt des Bürgermeisters.

Der § 16b Abs. 1 verpflichtet die Gemeindewahlbehörde – entsprechend der Regelung über die Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung – auch zur unverzüglichen Prüfung der einlangenden Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters.

Der § 16b Abs. 2 regelt einerseits den Prüfungsumfang und andererseits die Ungültigkeit als Rechtsfolge von schweren Mängeln des Wahlvorschlages.

Der § 16b Abs. 3 regelt die verbesserungsfähigen Mängel von Wahlvorschlägen.

Nach § 16c Abs. 1 soll die Partei einen Ergänzungsvorschlag einbringen können, wenn der ursprünglich vorgeschlagene Wahlwerber aus den in den lit. a bis d genannten Gründen nicht an der Wahlwerbung teilnehmen kann. Nach § 15 (Z. 20) kann die Partei jedoch nur einen Wahlwerber aus der Parteiliste neu vorschlagen.

Nach der Regelung des § 16c Abs. 2 soll es einer Partei, deren Wahlwerber für das Amt des Bürgermeisters nach Ablauf des 26. Tages vor

dem Wahltag stirbt, dennoch ermöglicht werden, einen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorzuschlagen. Dazu ist es allerdings erforderlich, daß die Wahl des Bürgermeisters und die Wahlen in die Gemeindevertretung verschoben werden.

Nach § 16d Abs. 1 ist der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters ebenso wie der Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung drei Wochen vor der Wahl abzuschließen.

Wenn kein Wahlvorschlag abgeschlossen und veröffentlicht werden kann (§ 16d Abs. 3), ist der Bürgermeister gemäß § 61 Gemeindegesetz aus der Mitte der Gemeindevertretung zu wählen.

Zu den Z. 24 bis 27:

Die Änderungen dienen der sprachlichen und systematischen Anpassung an das Landtagswahlgesetz.

Zu Z. 28:

Die Richtigstellung der Verweisung ergibt sich aus den Änderungen zu den Z. 11 und 12.

Zu Z. 29:

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an das Landtagswahlgesetz.

Zu Z. 30:

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage wird im § 31 die Verwendung von amtlichen Stimmzetteln vorgesehen. Je nach Art der Wahl (getrennt oder gemeinsam stattfindende Bürgermeister- bzw. Gemeindevertretungswahlen oder Wahl der Wahlwerber für das Amt des Bürgermeisters) sind unterschiedliche Stimmzettel erforderlich.

Der Abs. 3 regelt die Gestaltung der Stimmzettel bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters. Bei solchen Wahlen soll auch ein gemeinsamer Stimmzettel verwendet werden. Die Gemeinsamkeit erschöpft sich jedoch darin, daß ein und dasselbe Stück Papier den Stimmzettel für beide Wahlen bildet und daß aus der räumlichen Anordnung der Bürgermeisterkandidaten zu den Parteilisten jener Parteien, die jeweils den Bürgermeisterkandidaten vor-

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

geschlagen haben, dieser Zusammenhang der Wahlwerbung ersichtlich wird. Im übrigen – funktional gesehen – handelt es sich um zwei getrennte, nämlich getrennt auszufüllende und getrennt auszuzählende, Stimmzettel. Da es sich um Wahlen in verschiedene Gemeindeorgane handelt und der Wähler seine Stimme unterschiedlich vergeben kann, soll der für die Wahl des Bürgermeisters bestimmte Teil gegenüber dem für die Wahlen in die Gemeindevertretung bestimmten Teil auch optisch klar abgegrenzt werden. Dies soll durch die Bezeichnung beider Teile jeweils als „Amtlicher Stimmzettel“ geschehen.

Ist nur über einen einzigen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters abzustimmen, ist

Durch diese klare optische Trennung soll gewährleistet werden, daß keine wechselseitige Beeinflussung oder Beeinträchtigung der „Reinheit“ der Wahlen zum Bürgermeister und zur Gemeindevertretung stattfindet und damit die Neutralität der Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren gewahrt wird. Andererseits berücksichtigt die erwähnte räumliche Zuordnung des Bürgermeisterkandidaten zu seiner Partei auf dem Stimmzettel die Bindung der Kandidatur und Wahl des Bürgermeisters an die Vertretung „seiner Liste“ (Partei) in der Gemeindevertretung. Er berücksichtigt auch die bundesverfassungsrechtlichen Systemgrundlagen bei der Gemeindeselbstverwaltung, wonach auch bei Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters dieser bei Führung der Geschäfte der Gemeindeselbstverwaltung mit der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zusammenzuarbeiten hat. Diese von der Bundesverfassung vorausgesetzten rechtlichen und funktionellen Zusammenhänge der Wahlen für die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters kommen durch die Verwendung der vorgesehenen amtlichen Stimmzettel besser zum Ausdruck als bei Verwendung von zwei getrennten amtlichen Stimmzetteln auf verschiedenen Formularen. – Vgl. dazu Univ. Prof. Dr. Peter Pernthaler, Innsbruck: „Gut-ächtliche Stellungnahme über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verwendung eines gemeinsamen amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung durch die Wahlberechtigten“ (April 1998).

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

dieser Wahlwerber über dem Wahlvorschlag der Partei, die ihn vorgeschlagenen hat, anzuführen.

Der Abs. 4 bestimmt den amtlichen Stimmzettel für den Fall, daß nur Wahlvorschläge für die Gemeindevertretungswahlen eingebracht werden, nicht aber für die Wahl des Bürgermeisters.

Zu Z. 31:

Die vorgeschlagene Regelung des § 32 orientiert sich – ergänzt um die der Regelungen für die Direktwahl des Bürgermeisters – an § 48 des Landtagswahlgesetzes. Der Wähler kann jedoch bis zu fünf Vorzugsstimmen vergeben, wobei er jeweils zwei auf einen Wahlwerber vereinen kann.

Zu Z. 32:

Die Regelung über die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln ist jener des § 49 des Landtagswahlgesetzes nachgebildet. Ergänzt wurden diese Bestimmungen hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters.

Zu Z. 33:

Die vorgeschlagene Änderung dient der sprachlichen Anpassung an das Landtagswahlgesetz.

Zu Z. 34:

Die in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden dem Landtagswahlgesetz nachgebildet.

Nach Abs. 4 soll die Wahlbehörde bei gemeinsam stattfindenden Wahlen der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zunächst die Stimmzählung für die Wahl des Bürgermeisters vornehmen und das Ergebnis unverzüglich in der Niederschrift festhalten. Die unverzügliche Herstellung dieses Teils der Niederschrift ist deshalb erforderlich, weil danach die Stimmzählung und Auswertung der Vorzugsstimmen für die Wahlen in die Gemeindevertretung vorzunehmen sein wird und die Stimmzettel entsprechend dem Ergebnis der Gemeindevertretungswahlen geordnet dem Wahlakt anzuschließen sind.

Der Abs. 6 entspricht dem § 57 des Landtagswahlgesetzes mit dem Unterschied, daß pro

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Vorzugsstimme nicht 16 sondern 20 Wahlpunkte vergeben werden. Dies bedeutet, daß bei Gemeindevertretungswahlen, wo wegen der Kleinheit die persönliche Kenntnis zwischen Wähler und Wahlwerber größer ist, die Vergabe von Vorzugsstimmen stärker wirkt. Damit erhält der Wähler einen stärkeren Einfluß auf die Reihung der von ihm gewählten Parteiliste.

Die Abs. 7 und 8 entsprechen dem § 50 Abs. 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes.

Zu Z. 35:

Die Regelung des § 34 Abs. 9 soll durch den § 35 Abs. 3 (Z. 36) ersetzt werden.

Zu Z. 36:

Der § 35 entspricht dem § 51 des Landtagswahlgesetzes. Ergänzt werden diese Bestimmungen hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters.

Zu Z. 37:

Eine dem § 36 Abs. 4 entsprechende Bestimmung ist im Landtagswahlgesetz nicht enthalten und scheint entbehrlich.

Zu Z. 38:

Der Abs. 2 lit. a entspricht der bisherigen Regelung. Zusätzlich hat die Gemeindevahlbehörde das Ergebnis der Bürgermeisterwahl festzustellen, sofern eine Direktwahl des Bürgermeisters stattgefunden hat.

Zu Z. 39 und 40:

Anstelle des Begriffes „Mandates“ und des Begriffes „Gemeindevertretungssitz“ soll einheitlich der Begriff „Gemeindevertretungsmandat“ verwendet werden.

Zu Z. 41:

Der § 39 ist, entsprechend der Übernahme des Vorzugsstimmensystems, dem § 57 des Landtagswahlgesetzes nachgebildet.

Die Regelung des § 39 Abs. 2 ist bedingt durch die in § 39a Abs. 1 vorgesehene Verknüpfung von Bürgermeisteramt und Gemeindevertretungsmandat sowie dem System der beweglichen Liste. Es schiene nicht sachgerecht, einen Wahlwerber, der für das Amt des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht oder in die Stichwahl

kommt, allein deshalb vom Amt des Bürgermeisters auszuschließen, weil er auf der Parteiliste von einem nachfolgenden Wahlwerber durch Vorzugsstimmen überholt wurde und allenfalls kein Gemeindevertretungsmandat zugewiesen erhält.

Im § 39 Abs. 3 wird die Voraussetzung für die Erlangung eines Vorzugsstimmenmandates gegenüber der Regelung im Landtagswahlgesetz insofern herabgesetzt, als nach lit. b die Zahl der Vorzugsstimmen mindestens so groß sein muß, wie die Zahl, die sich ergäbe, wenn der Wahlwerber von 10 v. H. jener Wähler, die für seine Partei eine gültige Stimme abgegeben haben, jeweils zwei Vorzugsstimmen erhalten hätte.

Die Abs. 4 bis 7 entsprechen dem § 57 Abs. 3 bis 6 des Landtagswahlgesetzes.

Der § 39a Abs. 1 soll den Grundsatz verwirklichen, daß der Bürgermeister Mitglied der Gemeindevertretung sein muß. Zwar steht unzweideutig fest, daß mit der Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters durch die Wahlberechtigten ein verfassungsrechtlicher Systemwechsel von einem „rein parlamentarischen“ zu einem „gemischten“ Regierungssystem in der Gemeindeselbstverwaltung vollzogen wird. (VfSlg. 13.500/1993; Muzak, Verfassungsrechtliche Probleme der Direktwahl des Bürgermeisters, ÖGZ 5/96, 2 ff, 3 und 9). Aber das „neue System“ der Direktwahl steht nicht unverbunden neben den „parlamentarischen“ Elementen der Gemeindeselbstverwaltung, sondern ist mit diesem funktionell untrennbar verknüpft. Dies geht aus den – insofern unveränderten – bundesverfassungsrechtlichen Systemgrundlagen der Gemeindeselbstverwaltung eindeutig hervor.

Nach wie vor ist die Gemeindevertretung das oberste „parlamentarische“ Organ der Gemeindeselbstverwaltung, dem alle Gemeindeorgane – auch der unmittelbar gewählte Bürgermeister – „verantwortlich“ sind (Art. 118 Abs. 5 B-VG); nach wie vor ist der „Gemeindevorstand“ vom B-VG als die reguläre „Regierung“ der Gemeinde vorgesehen, in der die Parteien der Gemeindevertretung nach Maßgabe ihrer Stärke vertreten sein sollen (Art. 117 Abs. 5 B-

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

VG). Auch bei Einführung der Direktwahl des

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Bürgermeisters hat dieser also bei der Führung der Geschäfte der Gemeindevestverwaltung mit der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zusammenzuarbeiten.

Sachgemäß – und damit verfassungskonform (auch im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes) – ist also eine Verknüpfung der beiden unterschiedlichen Wahlsysteme der Bürgermeister-Direktwahl und der Gemeindevertretungswahl durch die Bindung der Kandidatur und Wahl des Bürgermeisters an die Vertretung „seiner Liste“ (Partei) in der Gemeindevertretung und der Mitgliedschaft des Bürgermeisters in der Gemeindevertretung, wie sie in allen Landesgesetzen vorgesehen ist, welche die Direktwahl vorsehen (so auch Nowak, Bürgermeister-Direktwahl 1995, 28). Bundesverfassungsrechtlich bestehen gegen eine derartige Bindung der Wahl des Bürgermeisters durch den Landesgesetzgeber keine Bedenken (VfSlg 8447/1978, vgl. auch VfSlg 6614/1971). – Vgl. dazu Univ. Prof. Dr. Peter Pernthaler, Innsbruck: „Gutachtliche Stellungnahme über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verwendung eines gemeinsamen amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung durch die Wahlberechtigten“ (April 1998).

Die im Abs. 1 enthaltene Bindung der Wahl zum Bürgermeister an die Erlangung eines Gemeindevertretungsmandates zieht nach sich:

- a) die in Z. 23 (§ 16a Abs. 1) enthaltene Regelung, wonach einen Wahlvorschlag nur eine Wählergruppe einbringen darf, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung einbringt und daß die Partei nur den Listenführer für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen darf, sowie
- b) die in Z. 41 (§ 39 Abs. 2) enthaltene Bestimmung, wonach einem Wahlwerber, der bei der Bürgermeisterwahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht oder in die Stichwahl kommt, jedenfalls das erste Mandat seiner Partei zuzuweisen ist.

Im Falle des § 39a Abs. 2 hat eine Stichwahl nach den Bestimmungen des 8. Abschnittes

zwischen jenen beiden Wahlwerbern stattzufinden, die für die Wahl des Bürgermeisters die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Der vorgeschlagene § 39a Abs. 4 sieht eine Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung in jenen Fällen vor, in denen weder eine Stichwahl stattfindet, noch ein Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt erklärt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Abstimmung über nur einen Kandidaten dieser entweder kein Gemeindevertretungsmandat erhält oder nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lauten. Eine Wahl durch die Gemeindevertretung ist auch dann vorzunehmen, wenn von mehreren Wahlwerbern nur die Partei eines einzigen Kandidaten Gemeindevertretungsmandate zugewiesen erhält, der Wahlwerber dieser Partei für das Amt des Bürgermeisters aber nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Auf die Erläuterungen zu Z. 2 wird hingewiesen.

Der § 40 ist dem § 58 des Landtagswahlgesetzes nachgebildet. Zusätzlich wurden die hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters erforderlichen Ergänzungen vorgenommen.

Zu Z. 42:

Im Abs. 1 soll die Legitimation für die Einbringung eines Einspruches auf die Wahl des Bürgermeisters erweitert werden. Diesbezüglich sollen aber nur jene Parteien einspruchsberechtigt sein, deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters veröffentlicht wurde.

Zu Z. 43:

Die Änderung dient der Anpassung an das Landtagswahlgesetz.

Zu Z. 44:

Die Änderung der Verweisung ergibt sich aus der Änderung zu Z. 41.

Zu Z. 45:

Der Abschnitt 8 enthält die Regelung über die Stichwahl des Bürgermeisters und der Abschnitt 9 die Wiedereinführung des Wahlverfahrens in Ermangelung von Wahlvorschlägen.

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Eine Stichwahl soll bei der Wahl des Bürgermeisters dann eine Entscheidung herbeiführen, wenn bei den Wahlen in die Gemeindevertretung mindestens zwei Parteien ein Gemeindevertretungsmandat erhalten haben und keiner der Wahlwerber dieser Parteien für das Amt des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen konnte. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der für einen in die Stichwahl gekommenen Wahlwerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Der § 42c trifft Regelungen für den Fall, daß sich einer oder beide Wahlwerber der Stichwahl nicht stellen wollen oder nicht stellen können. Im Fall der lit. a scheint es gerechtfertigt, daß der andere als zum Bürgermeister gewählt zu erklären ist, auch wenn er nicht die Mehrheit der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Zulassung eines Ergänzungsvorschlages wäre es in das Belieben der Partei bzw. des Wahlwerbers für das Amt des Bürgermeisters gestellt, den Wahlwerber auszuwechseln. Auch eine allfällige Verschiebung der Wahl und Abstimmung in der Form, daß den Wählern die Frage gestellt wird, ob der verbliebene Kandidat Bürgermeister werden soll, erscheint nicht sachgerecht, da es im Stadium der Stichwahl nur darum geht, ob einer der beiden verbliebenen Wahlwerber Bürgermeister wird.

Bei einem Verzicht beider Wahlwerber (§ 42c Abs. 1 lit. b) ist der Bürgermeister gemäß § 61 des Gemeindegesetzes von der Gemeindevertretung zu wählen. Ein Verzicht beider Wahlwerber kommt nur solange in Betracht, als nicht die Gemeindewahlbehörde den nach dem ersten Verzicht noch übrigen Kandidaten als zum Bürgermeister gewählt erklärt.

In den Fällen des § 42c Abs. 1 lit. c und d und in Verbindung mit § 42d soll es der Partei ermöglicht werden, einen Ergänzungsvorschlag für den ursprünglichen Wahlwerber einzubringen.

Im § 42f ist vorgesehen, daß, bevor eine Losentscheidung herbeigeführt wird, die größere Anzahl der bei den Wahlen in die Gemeindevertretung für die Partei abgegebenen Stimmen entscheidet. Dies scheint im Hinblick auf die

oben angeführten Verbindungen zwischen dem Amt des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung im Bereich der Gemeindeselbstverwaltung sachgerecht.

Das im 9. Abschnitt enthaltene Wahlverfahren für die Wahlen in die Gemeindevertretung in Ermangelung von Wahlvorschlägen entspricht im wesentlichen jenem, das der Verfassungsgerichtshof im Jahre 1984 aufgehoben hat. Dieses Wahlverfahren soll nach § 43 nur dann Anwendung finden, wenn keine fristgerechte Anmeldung nach § 12 Abs. 1 oder trotz einer solchen Anmeldung kein Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung eingebracht bzw. veröffentlicht wurde. Der § 43a sieht abweichend von dem im Jahre 1984 aufgehobenen Wahlverfahren einen leeren amtlichen Stimmzettel vor. In diesen können die Wähler unter den Voraussetzungen des § 44 jene Personen eintragen, die sie wählen wollen.

Im Unterschied zu der im Jahre 1984 aufgehobenen Regelung enthält der § 46 keine Unterscheidung in eine Stimmliste für Gemeindevertreter und eine Stimmliste für Ersatzmitglieder. Es ist nur noch eine einheitliche Stimmliste vorgesehen. Jene Personen auf der Stimmliste, denen kein Gemeindevertretungsmandat zugewiesen wurde, gelten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen als Ersatzmitglieder.

Zu Z. 46:

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Z. 45.

Zu Z. 47:

Die Wahlpflicht soll sich auch auf Wahlen der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters beziehen.

Zu Z. 48:

Die Änderung ergibt sich aus jener zu Z. 45.

Zu Z. 49:

Im § 53 sollen der Ausdruck „Ersatzmänner“ durch den geschlechtsneutralen Begriff des „Ersatzmitgliedes“ und der Begriff des „Mandates“ durch „Gemeindevertretungsmandat“ ersetzt sowie die Verweisungen richtiggestellt werden.

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Der Abs. 3 enthält zusätzlich die Verpflichtung für die Gemeindewahlbehörde, den Verzicht eines Ersatzmitgliedes durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

Zu den Z. 50 bis 52:

Der Inhalt des geltenden § 54 soll auf zwei Paragrafen, nämlich „Vorzeitige Neuwahlen“ (§ 54) und „Wiederholungswahlen“ (§ 54b) aufgeteilt werden.

Da der Bürgermeister nach § 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung zu wählen ist, ist nach dem vorgeschlagenen § 54 Abs. 1 bei einer Auflösung der Gemeindevertretung auch eine vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters auszuschreiben.

Der Abs. 2 des § 54 wird – ohne inhaltliche Änderung – in den § 54b übernommen.

Zu Z. 53:

Nach § 54a Abs. 1 soll eine unmittelbare Nachwahl durch die Wahlberechtigten der Gemeinde dann stattfinden, wenn das Amt des unmittelbar gewählten Bürgermeisters innerhalb von drei Jahren nach der allgemeinen

Wahl vorzeitig erlischt. Für den Fall, daß das Amt des Bürgermeisters nach Ablauf von drei Jahren erlischt, ist in § 63 Abs. 4 des Gemeindewahlgesetzes in der Fassung des gleichzeitig eingebrachten Selbständigen Antrages (Beilage 29/1998) die Nachwahl durch die Gemeindevertretung vorgesehen.

Die Regelung des Abs. 2, wonach nur die in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien einen Wahlwerber und als solchen nur einen auf ihrer Liste gewählten Gemeindevertreter vorschlagen können, ergibt sich aus dem Grundsatz, daß der Bürgermeister Mitglied der Gemeindevertretung sein muß.

Der vorgeschlagene § 54b entspricht inhaltlich unverändert dem § 54 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes.

Zu Z. 54:

Die Änderung ergibt sich aus der in Z. 45 enthaltenen Änderung.

Zu Z. 55:

Die Änderung berücksichtigt das Zustellgesetz und dient der Anpassung an das Landtagswahlgesetz.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb folgenden

Antrag:

Der Landtag möge folgenden Gesetzesbeschluß fassen:

Gesetz

über eine Änderung des Gemeindegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindewahlgesetz, LGBl.Nr. 31/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 12/1984, Nr. 64/1997 und Nr. 67/1997, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

**„Gesetz
über das Verfahren bei Wahlen in die
Gemeindevertretung und des Bürgermeisters
(Gemeindewahlgesetz – GWG).“**

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

2. Die §§ 1 bis 1b haben zu lauten:

„§ 1

Wahlen in die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist von den Wahlberechtigten aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes zu wählen. Als Verhältniswahl gilt dann, wenn keine Wahlvorschläge eingebracht werden, auch die Wahl jener Personen, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.“

§ 1a

Wahl des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist von den Wahlberechtigten aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes zu wählen. Er ist nicht von den Wahlberechtigten zu wählen, wenn er nach den §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 4 des Gemeindegesetzes von der Gemeindevertretung zu wählen ist.

§ 1b

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

3. Im § 3 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt an Stelle der Unterschrift des Gemeindevahlleiters die Beifügung seines Namens.“

4. Im § 4 sind nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Worte „und des Bürgermeisters“ einzufügen.

5. Im § 6 haben die Worte „in die Gemeindevertretung“ zu entfallen.

6. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Wählbarkeit

(1) In die Gemeindevertretung ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ausländische Unionsbürger sind nicht in die Gemeindevertretung wählbar, wenn sie in dem Staat, dessen Bürger sie sind, von der Wählbarkeit infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung ausgeschlossen sind.

(3) Zum Bürgermeister kann nur gewählt werden, wer Bürger der Gemeinde und in die Gemeindevertretung wählbar ist und nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.“

7. Im § 8 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters sind von der Landesregierung durch Verordnung auszuschreiben. Die Verordnung hat den Wahltag und den Stichtag, den Tag der Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters sowie einen Hinweis auf die Wahlpflicht zu enthalten. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen.“

8. Im § 8 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Wahlen sind, wenn sie nicht nur in einzelnen Gemeinden durchgeführt werden sollen, einheitlich für alle Gemeinden des Landes auf den gleichen Tag festzusetzen.“

9. Dem § 8 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Tag für die Stichwahl des Bürgermeisters ist ebenfalls auf einen Sonntag festzusetzen und darf nicht mehr als drei Wochen nach dem Wahltag liegen.“

10. Im § 8a erster Satz hat es statt „vier Jahre und acht Monate“ zu lauten „vier Jahre und sieben Monate“ und im zweiten Satz sind nach den Worten „vorzeitige Neuwahlen“ die Worte „der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters, eine unmittelbare Nachwahl des Bürgermei-

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

sters durch die Wahlberechtigten der Gemeinde“ einzufügen.

11. Im § 11 hat die Überschrift statt „Wahlausweis“ zu lauten „Teilnahme an der Wahl“ und haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

12. Nach § 11 ist folgender § 11a anzufügen:

„§ 11a

Zustellung der Wahlunterlagen

(1) Jedem Wahlberechtigten sind ein amtlicher Wahlausweis und ein amtlicher Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß diese Unterlagen spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der im Wählerverzeichnis angeführten Adresse des Wahlberechtigten einlangen.

(2) Der Wahlausweis muß den Familien- und Vornamen des Wahlberechtigten, seinen Geburtsjahrgang und seine Anschrift, den Wahlsprengel, die Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, den Wahltag, die Wahlzeit, das Wahllokal und einen Hinweis auf die Wahlpflicht enthalten.“

13. Die Überschrift des § 12 hat zu lauten:

„Anmeldung der Wahlwerbung und Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung“

14. Im § 12 Abs. 1 erster Satz sind nach dem Wort „Wahlwerbung“ die Worte „für die Wahlen in die Gemeindevertretung“ einzufügen und statt „am 21. Tag“ hat es zu lauten „sechs Wochen“.

15. Im § 12 Abs. 1 letzter Satz sind nach den Worten „einen Wahlvorschlag“ die Worte „für die Wahlen in die Gemeindevertretung“ einzufügen.

16. Im § 12 Abs. 2 erster Satz sind nach den Worten „des Wahlvorschlages“ die Worte „für die Wahlen in die Gemeindevertretung“ einzufügen und statt „der §§ 43 ff.“ hat es zu lauten „des 9. Abschnittes“ und im zweiten Satz hat es statt „zwei Wochen“ zu lauten „fünf Wochen“.

17. Im § 13 Abs. 1 erster Satz sind nach den Worten „Wenn mehrere Wahlvorschläge“ die Worte „für die Wahlen in die Gemeindevertretung“ einzufügen.

18. Die Überschrift des § 14 hat zu lauten:

„Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung“

19. Im § 14 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Gemeindewahlbehörde hat zu überprüfen, ob die einlangenden Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung die erforderliche Zahl von Unterschriften von Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde enthalten und ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.“

20. Der § 15 hat zu lauten:

„§ 15

Ergänzungsvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung

(1) Wenn ein Wahlwerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, mangels Wählbarkeit oder nach § 14 Abs. 4 gestrichen wird, kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Wahlwerbers an die Stelle des Ausgeschiedenen oder im Anschluß an den letzten Wahlwerber ergänzen. Wenn ein solcher Umstand einen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters betrifft oder ein solcher Wahlwerber seine Zustimmungserklärung (§ 16a Abs. 4) zurückzieht, kann die Partei einen an-

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

deren Wahlwerber aus der Parteiliste an die erste Stelle reihen, wenn sie diesen Wahlwerber auch für die Wahl des Bürgermeisters vorschlägt (§ 16c Abs. 1). Die Ergänzungs- und Reihungsvorschläge bedürfen nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei und müssen spätestens am 25. Tag vor der Wahl bei der Gemeindewahlbehörde einlangen.

(2) Der § 14 ist auf Ergänzungsvorschläge sinngemäß anzuwenden. Ein Ergänzungsvorschlag mit dem Namen eines Wahlwerbers, der bereits auf dem Wahlvorschlag einer anderen Partei enthalten ist, gilt als nicht eingebracht.“

21. Die Überschrift des § 16 hat zu lauten:

„Abschluß der Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung“

22. Im § 16 Abs. 1 erster Satz hat es statt „Am siebten Tage“ zu lauten „Drei Wochen“.

23. Nach § 16 sind folgende §§ 16a bis 16d einzufügen:

„§ 16a

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine Wählergruppe einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung einbringt (Partei). Eine Partei darf nur jenen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen, der in ihrer Parteiliste für die Wahlen in die Gemeindevertretung an der ersten Stelle gereiht ist. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muß gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung eingebracht werden.

(2) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- a) die unterscheidende Parteibezeichnung;
- b) den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

(3) Der Wahlvorschlag muß von mehr als der Hälfte jener Wahlwerber unterschrieben sein, die auf der Parteiliste für die Wahlen in die Gemeindevertretung enthalten sind.

(4) Der Wahlwerber, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, muß hiezu schriftlich seine Zustimmung erklärt haben. Die

Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Der Zustellungsbevollmächtigte einer Partei für die Wahlen in die Gemeindevertretung ist auch Zustellungsbevollmächtigter für die Wahl des Bürgermeisters.

(6) Ändert sich nach § 13 die Parteibezeichnung für die Wahlen in die Gemeindevertretung, so ändert sich auch die Bezeichnung nach Abs. 2 lit. a entsprechend.

§ 16b

Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat die einlangenden Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters zu überprüfen.

(2) Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters ist ungültig, wenn

- a) der Wahlwerber nicht wählbar ist (§ 7 Abs. 3),
- b) er den Bestimmungen des § 16a Abs. 1 nicht entspricht,
- c) er den Bestimmungen des § 16a Abs. 2 nicht entspricht und dadurch die Identität des Wahlwerbers zweifelhaft ist,
- d) der Wahlwerber auf dem Wahlvorschlag dieser Partei für die Wahlen in die Gemeindevertretung gestrichen wird oder
- e) der Wahlvorschlag dieser Partei für die Wahlen in die Gemeindevertretung als nicht eingebracht gilt.

In diesen Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei unverzüglich zu verständigen.

(3) Ein Wahlvorschlag ist dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter mit der Einladung zurückzustellen, die Mängel binnen 48 Stunden zu beheben, wenn der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters den Bestimmungen des § 16a Abs. 3 oder 4 nicht entspricht oder dem § 16a Abs. 2 in einer anderen als der im Abs. 2 genannten Art nicht entspricht. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist behoben, gilt der Wahlvorschlag als rechtzeitig eingebracht.

§ 16c

Ergänzungsvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Eine Partei kann einen Ergänzungs-

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

vorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einbringen, indem sie den nach § 15 an die erste Stelle gereihten Wahlwerber vorschlägt, wenn

- a) ihr Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters ungültig ist, weil der Wahlwerber nicht wählbar ist oder auf dem Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung gestrichen wurde,
- b) der Wahlwerber die Wählbarkeit verliert,
- c) der Wahlwerber seine Zustimmungserklärung (§ 16a Abs. 4) zurückzieht, oder
- d) der Wahlwerber stirbt.

Der Ergänzungsvorschlag muß spätestens am 25. Tag vor der Wahl bei der Gemeindewahlbehörde einlangen. Die §§ 16a Abs. 1 bis 5 und 16b sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Stirbt ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach Ablauf des 26. Tages vor dem Wahltag, so finden die Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters in der betreffenden Gemeinde nicht an diesem Tag statt. Der Zustellungsbevollmächtigte der Partei, die den verstorbenen Wahlwerber vorgeschlagen hat, hat der Gemeindewahlbehörde den Tod des Wahlwerbers unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat den Tag für die Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters und den Tag der Stichwahl in der betreffenden Gemeinde neu festzusetzen und diese Verordnung durch die Gemeindewahlbehörde unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Beide Tage dürfen nicht mehr als vier Wochen nach dem gemäß § 8 Abs. 1 festgesetzten Wahltag bzw. Tag der Stichwahl liegen.

(3) Im Fall des Abs. 2 kann die Partei, die den verstorbenen Wahlwerber vorgeschlagen hat, Ergänzungsvorschläge nach § 15 und nach Abs. 1 bis spätestens am 13. Tag vor dem neuen Wahltag einbringen. Die §§ 16a Abs. 1 bis 5 sowie 16b gelten sinngemäß. Im Falle der Verschiebung der Wahl richten sich die Fristen nach den §§ 3 Abs. 3, 11a Abs. 1, 17 Abs. 3, 21 Abs. 1, 42e und 52 nach dem neuen Wahltag.

§ 16d

Abschluß der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Drei Wochen vor der Wahl schließt die Gemeindewahlbehörde die Wahlvorschläge für

die Wahl des Bürgermeisters ab. Im Fall

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

des § 16c Abs. 2 sind die Wahlvorschläge am 12. Tag vor dem neuen Wahltag abzuschließen.

(2) Der abgeschlossene Wahlvorschlag einer Partei für die Wahl des Bürgermeisters ist jeweils im Anschluß an ihren Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen.

(3) Kann kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters abgeschlossen werden, so ist dieser Umstand mit dem Hinweis zu veröffentlichen, daß der Bürgermeister gemäß § 61 Gemeindegesetz von der Gemeindevertretung zu wählen ist.“

24. Im § 20 haben die Abs. 3 bis 5 zu lauten:

„(3) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(4) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in der Wahlzelle während der Wahlzeit stets genügend Stimmzettel aufliegen.

(5) In einem Wahllokal sind so viele Wahlzellen aufzustellen, daß die Wahlberechtigten den Stimmzettel ohne Zeitnot ausfüllen können. Die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde darf jedoch nicht gefährdet sein.“

25. Nach § 21 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Wenn alle Beisitzer einer Wahlkommission für Gehunfähige aufgrund eines Vorschlages derselben Partei berufen worden sind, kann ein Wahlzeuge die Wahlkommission begleiten. Den Wahlzeugen kann jene der Parteien nach Abs. 1 benennen, die bei den letzten Wahlen in die Gemeindevertretung nach der im ersten Satz genannten Partei am meisten Stimmen erhalten hat. Der Abs. 1 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß. Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter dieser Partei sind der Ort und die Zeit des Zusammentrittes der Wahlkommission auf Anfrage vom Gemeindewahlleiter bekanntzugeben.“

26. Im § 21 Abs. 2, der als Abs. 3 zu bezeichnen ist, hat es statt „Vertrauensmänner“ zu lauten „Vertrauenspersonen“.

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

27. Der § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Beginn der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist durch den Wahlleiter zur festgesetzten Zeit in dem dazu bestimmten Wahllokal einzuleiten. Er hat der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis und das vorbereitete Abstimmungsverzeichnis, welches nach dem im Anhang dargestellten Muster herzustellen ist, die Wahlkuverts und die übernommenen Stimmzettel zu übergeben. Hierauf hat der Wahlleiter der Wahlbehörde die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit (§§ 16 bis 18 des Landtagswahlgesetzes) vorzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Einlegen der Wahlkuverts bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde ihre Stimmen abgeben.“

28. Im § 24 Abs. 1 hat es statt „Wahlausweis (§ 11)“ zu lauten „Wahlausweis (§ 11a)“.

29. Im § 24 Abs. 3 ist nach den Worten „legt den“ das Wort „ausgefüllten“ einzufügen.

30. Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Amtlicher Stimmzettel

(1) Für die Wahlen ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Das Ausmaß des Stimmzettels bestimmt sich nach der Zahl der Parteien und der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters. Er ist so zu falten, daß das Ausmaß der einzelnen Seiten ungefähr 10 cm in der Breite und 21 cm in der Länge beträgt.

(2) Die Angaben auf den Stimmzetteln sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle Parteien die gleiche Form aufweisen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepaßt werden.

(3) Der Stimmzettel für die gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters ist nach den im Anhang dargestellten Mustern herzustellen

und besteht aus zwei selbständigen Teilen. Der für die Wahl des Bürgermeisters bestimmte Teil und der für Wahlen in die Gemeindevertretung bestimmte Teil ist jeweils als „Amtlicher Stimmzettel“ zu bezeichnen. In dem für die Wahl des Bürgermeisters bestimmten Teil ist der Wahlwerber jeweils über dem Wahlvorschlag seiner Partei für die Wahlen in die Gemeindevertretung anzuführen. Ist nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters zu veröffentlichen, hat der Stimmzettel die Frage zu enthalten, ob dieser Wahlwerber Bürgermeister werden soll. Die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf sowie der Partei, die sie vorgeschlagen hat, anzugeben. Die Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung sind in der Reihenfolge der veröffentlichten Wahlvorschläge (§ 16 Abs. 2) mit der Parteibezeichnung und einer allfälligen Kurzbezeichnung anzuführen. Die Wahlwerber für die Wahlen in die Gemeindevertretung sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Beruf in der Reihenfolge der veröffentlichten Wahlvorschläge (§ 16 Abs. 1) anzugeben.

(4) Wenn in einer Gemeinde auf Grund von Wahlvorschlägen nur Wahlen in die Gemeindevertretung stattfinden, ist ein amtlicher Stimmzettel nach dem im Anhang dargestellten Muster zu verwenden. Der Abs. 3 gilt, soweit er nicht die Wahl des Bürgermeisters betrifft, sinngemäß.

(5) Sofern es zur Unterscheidung der Wahlwerber mit gleichem oder ähnlichem Vor- oder Familiennamen erforderlich ist, kann die Gemeindewahlbehörde auch weitere Angaben auf dem Stimmzettel, wie die Adresse oder einen Hausnamen, anführen.

(6) Die Stimmzettel sind von der Gemeindewahlbehörde anfertigen zu lassen und dem Bürgermeister zur Zustellung nach § 11a zu übergeben. Für den Wahltag hat die Gemeindewahlbehörde den Sprengelwahlbehörden Stimmzettel in der Anzahl von 20 v.H. der Wahlberechtigten zu übergeben; sind keine Sprengelwahlbehörden eingerichtet, hat die Gemeindewahlbehörde diese Stimmzettel bereitzuhalten. Die Stimmzettel sind gegen eine Empfangsbestätigung, welche in doppelter Ausfertigung herzustellen ist, zu übergeben. Eine Ausfertigung der Empfangsbestätigung hat der Übergeber, die andere der Übernehmer

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

zu sich zu nehmen.

(7) Mit Ausnahme des im Abs. 6 festgesetzten Vorganges ist es verboten, amtliche Stimmzettel oder den amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag zu geben, herzustellen, zu vertreiben oder zu verteilen.

(8) Vor der Stimmenzählung ist die Kennzeichnung von Stimmzetteln, ausgenommen durch den Wähler, verboten.“

31. Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32

Ausfüllen des Stimmzettels

(1) Der Wähler hat den Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen. Dies kann in der Wahlzelle oder außerhalb des Wahllokals geschehen. Er darf nur einen amtlichen Stimmzettel verwenden.

(2) Der Wähler hat auf dem für die Wahl des Bürgermeisters bestimmten Teil des Stimmzettels jenen Wahlwerber zu bezeichnen, den er wählen will. Wenn nur ein Wahlwerber aufscheint, hat der Wähler anzuzeichnen, ob er diesem Wahlwerber seine Stimme geben will oder nicht.

(3) Auf dem für die Wahlen in die Gemeindevertretung bestimmten Teil des Stimmzettels oder auf dem Stimmzettel nach § 31 Abs. 4 hat der Wähler jene Partei zu bezeichnen, die er wählen will. Zudem ist der Wähler berechtigt,

- a) einen nicht im Wahlvorschlag der Partei enthaltenen Namen (freien Wahlwerber) beizufügen. Der freie Wahlwerber muß in dieser Gemeinde wählbar sein und darf nicht der Parteiliste einer anderen Partei entnommen sein; er muß so klar bezeichnet sein, daß er mit keiner anderen wählbaren Person verwechselt werden kann;
- b) Wahlwerbern jener Partei, die er wählt, bis zu fünf Vorzugsstimmen zu geben. Auf denselben Wahlwerber kann er höchstens zwei Vorzugsstimmen vereinen. Der Wähler gibt die Vorzugsstimmen, indem er in die auf dem Stimmzettel neben den Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

(4) Als Wahlwerber einer Partei gelten jeweils die von der Partei in den Wahlvorschlag aufgenommenen Wahlwerber und der

allenfalls vom Wähler beigelegte freie Wahlwerber.“

32. Der § 33 hat zu lauten:

„§ 33

Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln

(1) Nur amtliche Stimmzettel der betreffenden Gemeinde sind gültig.

(2) Stimmzettel, die dem Abs. 1 entsprechen, sind hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung gültig, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Wähler ausschließlich entweder

- a) in einem einzigen der neben der Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein Zeichen anbringt, oder
- b) die Parteibezeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise anzeichnet, oder
- c) die Parteibezeichnungen der übrigen Parteien durchstreicht, oder
- d) die Bezeichnung einer einzigen Partei auf dem Stimmzettel anbringt, oder
- e) einem oder mehreren Wahlwerbern einer einzigen Partei Vorzugsstimmen gibt, oder
- f) sämtliche Wahlwerber der übrigen Parteien durchstreicht.

(3) Stimmzettel sind hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung insbesondere dann ungültig, wenn der Wähler

- a) zwei oder mehrere Parteien anzeichnet, oder
- b) ausschließlich Wahlwerbern verschiedener Parteien Vorzugsstimmen gibt, oder
- c) weder eine Partei anzeichnet, noch einem Wahlwerber eine Vorzugsstimme gibt und auf dem Stimmzettel auch keine Bezeichnung nach Abs. 2 lit. d anbringt.

(4) Stimmzettel, die dem Abs. 1 entsprechen, sind hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters gültig, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten eindeutig zu erkennen gibt, welchen Wahlwerber er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Wähler ausschließlich entweder

- a) in einem einzigen der neben dem Namen der Wahlwerber vorgedruckten Kreise ein Zeichen anbringt, oder
- b) den Namen eines einzigen Wahlwerbers auf andere Weise anzeichnet, oder

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

- c) die Namen der übrigen Wahlwerber durchstreicht, oder
- d) den Namen eines einzigen Wahlwerbers auf dem Stimmzettel anbringt, oder,
- e) wenn nur über einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters abgestimmt wird, den Kreis neben den Worten „ja“ oder „nein“ ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „ja“ oder „nein“ beantwortet will.

(5) Stimmzettel sind hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters insbesondere dann ungültig, wenn der Wähler

- a) zwei oder mehrere Wahlwerber anzeichnet oder
- b) weder einen Wahlwerber anzeichnet, noch auf dem Stimmzettel eine Bezeichnung im Sinne des Abs. 4 lit. d anbringt.

(6) Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert zählen als ein Stimmzettel.

- a) Die Stimme für die Wahlen in die Gemeindevertretung ist gültig,

- 1. wenn sich in dem Wahlkuvert nur ein einziger gültiger Stimmzettel betreffend die Wahlen in die Gemeindevertretung befindet oder
- 2. für den Fall, daß sich in dem Wahlkuvert mehrere gültige Stimmzettel betreffend die Wahlen in die Gemeindevertretung befinden, wenn alle diesbezüglich gültigen Stimmzettel auf dieselbe Partei lauten.

- b) Die Stimme für die Wahl des Bürgermeisters ist gültig,

- 1. wenn sich in dem Wahlkuvert nur ein einziger gültiger Stimmzettel betreffend die Wahl des Bürgermeisters befindet oder
- 2. für den Fall, daß sich in dem Wahlkuvert mehrere gültige Stimmzettel betreffend die Wahl des Bürgermeisters befinden, wenn alle diesbezüglich gültigen Stimmzettel auf denselben Wahlwerber lauten.

(7) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmen. Bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zählt ein leeres Wahlkuvert sowohl für die Wahlen in die Gemeindevertretung als auch für die Wahl des Bürgermeisters als je eine ungültige Stimme.

(8) Auf einem Stimmzettel angebrachte Zeichen oder Worte, die nicht der Bezeichnung

der gewählten Partei, der gewählten Person des gewählten Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters, der Nennung eines freien Wahlwerbers oder der dem Reichen oder Streichen dienen, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluß. Dasselbe gilt von allfälligen Beilagen im Wahlkuvert.“

33. Im § 34 Abs. 1 hat es statt „abgestimmt“ zu lauten „gestimmt“.

34. Im § 34 haben die Abs. 2 bis 8 zu lauten:

„(2) Die Wahlbehörde entfernt zunächst alle nicht benützten Kuverts und Stimmzettel von den Tischen, an denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll. Hierauf hat die Wahlbehörde die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und

- a) die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts und
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler festzustellen.

(3) Nach Abschluß des im Abs. 2 festgesetzten Vorganges hat die Wahlbehörde die der Wahlurne entnommenen Wahlkuverts zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen.

(4) Bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters hat die Wahlbehörde nach Abschluß des im Abs. 3 festgesetzten Vorganges zunächst die Gültigkeit der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen Stimmen zu überprüfen. Sie hat den für die Wahl des Bürgermeisters bestimmten Teil der diesbezüglich ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- a) die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und
- d) die Zahl der auf die einzelnen Wahlwerber entfallenden gültigen Stimmen oder, wenn nur über einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters abgestimmt wurde, die Zahl der auf „ja“ lautenden Stimmen und die Zahl der auf „nein“ lautenden Stimmen.

Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist unverzüglich in einer Niederschrift gemäß § 35 festzuhalten.

(5) Nach Abschluß des in Abs. 3 und gegebenenfalls des in Abs. 4 festgesetzten Vor-

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

gangs hat die Wahlbehörde die Gültigkeit der für die Wahlen in die Gemeindevertretung abgegebenen Stimmen zu überprüfen. Sie hat den für die Wahlen in die Gemeindevertretung bestimmten Teil der diesbezüglich ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- a) die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

(6) Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde aufgrund der hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung gültigen Stimmzettel die von jedem Wahlwerber erreichten Wahlpunkte zu ermitteln. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Der auf der veröffentlichten Parteiliste an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält für jede gültige Stimme der Partei doppelt so viele Listenpunkte, wie Mandate in der betreffenden Gemeinde zu vergeben sind. Der auf der veröffentlichten Parteiliste an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.
- b) Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 20 Vorzugspunkte.
- c) Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln.

(7) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn der Wähler eindeutig zu erkennen gibt, welchen Wahlwerbern der von ihm gewählten Partei er die zulässige Anzahl der Vorzugsstimmen geben will. Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist insbesondere ungültig, wenn

- a) der Wähler den Wahlwerbern der von ihm gewählten Partei mehr als fünf Vorzugsstimmen gibt,
- b) im Falle des § 33 Abs. 6 lit. a Z. 2 auf den gültigen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen den Wahlwerbern der gewählten Partei unterschiedlich gegeben werden.

Die Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der gewählten Partei

und die Vergabe jener Vorzugsstimmen für denselben Wahlwerber, die über die Anzahl von zwei hinausgehen, gelten als nicht erfolgt.

(8) Sind auf dem Stimmzettel mehrere freie Wahlwerber eingetragen, gilt nur derjenige als beigelegt, der nach der allgemeinen Schreibweise (von oben nach unten, von links nach rechts) vorangeht. Die Vergabe von Vorzugsstimmen an die anderen freien Wahlwerber gilt als nicht erfolgt.“

35. Im § 34 hat der Abs. 9 zu entfallen.

36. Der § 35 hat zu lauten:

„§ 35

Niederschrift und Wahlakt der Wahlbehörde

(1) Die Wahlbehörde hat den Wahlvorgang in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Wahlortes (Gemeinde, Wahlsprengel, Wahllokal) und des Wahltages,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der anwesenden Wahlzeugen,
- c) Angaben über den Beginn und den Schluß der Wahlhandlung einschließlich allfälliger Unterbrechungen,
- d) die Entscheidung der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern,
- e) den Wortlaut der sonstigen Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung),
- f) die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts (§ 34 Abs. 2 lit. a),
- g) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (§ 34 Abs. 2 lit. b),
- h) wenn die gemäß lit. f zu beurkundende Zahl nicht mit der gemäß lit. g anzugebenden Zahl übereinstimmt, Angaben über den wahrscheinlichen Grund dieser Abweichung,
- i) die Feststellungen gemäß § 34 Abs. 5 und bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters die Feststellungen gemäß § 34 Abs. 4,
- j) für die Wahlen in die Gemeindevertretung die von den einzelnen Wahlwerbern er-

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

reichte Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen,

- k) Angaben über außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung.

(2) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) das Abstimmungsverzeichnis,
- c) die Empfangsbestätigung über die übernommenen Stimmzettel,
- d) die nicht benötigten Stimmzettel,
- e) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler und,
- f) wenn nur Wahlen in die Gemeindevertretung stattfinden,
 - 1. die ungültigen Stimmzettel und
 - 2. die gültigen Stimmzettel oder,
- g) bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters
 - 1. die hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters und der Wahlen in die Gemeindevertretung ungültigen Stimmzettel,
 - 2. die hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters ungültigen und hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung gültigen Stimmzettel,
 - 3. die hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters gültigen und hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung ungültigen Stimmzettel,
 - 4. die hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung gültigen Stimmzettel.

(3) Die hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung gültigen Stimmzettel (Abs. 2 lit. g Z. 2 und Z. 4) sind nach Parteien zu ordnen. Die im Abs. 2 lit. e bis g bezeichneten Anlagen der Niederschrift sind jeweils gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

(4) Die Niederschrift samt ihren Anlagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde. Er ist, nachdem die Mitglieder der Wahlbehörde zuletzt die Niederschrift unterschrieben haben, zu verpacken und zu versiegeln. Damit ist die Wahlhandlung beendet. Wenn die Unterfertigung der Niederschrift von Mitgliedern der Wahlbehörde verweigert wird, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Sprengelwahlbehörden haben den verschlossenen Wahlakt der Gemeindewahlbehörde vorzulegen.“

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

37. Der § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.
38. Der § 37 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Soweit die Gemeindevahlbehörde nicht selbst als Sprengelwahlbehörde tätig war, hat sie zunächst die Wahlergebnisse der Sprengelwahlbehörden zu überprüfen und Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen. Sodann hat sie zu ermitteln:
- a) für die Wahlen in die Gemeindevertretung die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme), die Summe der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Parteisumme) und die von jedem Wahlwerber erreichte Zahl an Wahlpunkten sowie
 - b) für die Wahl des Bürgermeisters die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen gültigen Stimmen und die Summe der auf jeden Wahlwerber entfallenden Stimmen oder, im Fall der Abstimmung über einen einzigen Wahlvorschlag, die Summe der auf den Wahlwerber entfallenden auf „ja“ lautenden Stimmen und die Summe der auf „nein“ lautenden Stimmen.“
39. Im § 38 hat es in der Überschrift, im Abs. 1 und im Abs. 3 statt „Mandate“ jeweils zu lauten „Gemeindevertretungsmandate“.
40. Im § 38 Abs. 4 hat es statt „Gemeindevertretungssitze“ zu lauten „Gemeindevertretungsmandate“.
41. Anstelle der §§ 39 und 40 sind folgende §§ 39, 39a und 40 einzufügen:

„§ 39

Verteilung der Gemeindevertretungsmandate auf die Wahlwerber

(1) Die auf eine Partei gemäß § 38 entfallenden Gemeindevertretungsmandate sind den Wahlwerbern dieser Partei – vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 – in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen zuzuweisen.

(2) Wenn ein Wahlwerber bei der Wahl des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht oder in die Stichwahl kommt, ist ihm das erste Gemeindevertretungsmandat, das auf seine Partei entfällt, zuzuweisen.

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

(3) Ein Wahlwerber, dem nicht bereits nach den Abs. 1 oder 2 ein Mandat zuzuweisen ist, erhält ein Mandat (Vorzugsstimmenmandat), wenn die Zahl seiner Vorzugsstimmen

- a) größer ist als die der anderen Wahlwerber seiner Partei und
- b) mindestens so groß ist, wie jene Zahl, die sich ergäbe, wenn er von 10 v.H. der Wähler, die für seine Partei eine gültige Stimme abgegeben haben, je zwei Vorzugsstimmen erhalten hätte.

(4) Wenn ein Wahlwerber ein Vorzugsstimmenmandat nach Abs. 3 erhält, rückt er an die letzte Stelle, auf die noch ein Mandat gemäß § 38 entfällt. Die Wahlwerber, die er dabei überholt, sind um eine Stelle zurückzureihen.

(5) Bei gleicher Wahlpunktezahl im Falle des Abs. 1 entscheidet das Los. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber einer Partei die gleiche Zahl von Vorzugsstimmen haben und im übrigen nach der Regelung des Abs. 3 für ein Vorzugsstimmenmandat in Betracht kommen.

(6) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten in der gemäß Abs. 1, 4 und 5 zu bestimmenden Reihenfolge als Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung und sind von der Gemeindewahlbehörde in dieser Reihenfolge auf freigewordene Mandate zu berufen. Ein freier Wahlwerber gilt nur dann als Ersatzmitglied, wenn die Zahl der von ihm erreichten Wahlpunkte mindestens so groß ist, wie die für die betreffende Partei abgegebenen gültigen Stimmen. Die Zahl der Ersatzmitglieder darf nicht größer sein, als die höchstzulässige Zahl der Wahlwerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden durften (§ 12 Abs. 3 lit. b) abzüglich der Zahl der gemäß § 38 auf die betreffende Partei entfallenden Mandate.

(7) Wenn bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 freie Wahlwerber als Gemeindevertreter oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, hat die Gemeindewahlbehörde auf kürzestem Wege zu erheben, ob diese Wahlwerber gemäß § 7 Abs. 1 und 2 wählbar sind. Sie hat nach Möglichkeit unverzüglich den freien Wahlwerber von seiner Wahl zu verständigen und zu belehren, daß er auf die Zuweisung eines Mandates oder auf die Aufnahme in die Liste der Ersatzmitglieder verzichten kann. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und unverzüglich bei der Gemeinde-

wahlbehörde einzubringen. Freie Wahlwerber, die nicht wählbar sind oder die eine Verzichtserklärung abgeben, scheiden aus.

§ 39a

Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat jenen Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt zu erklären,

- a) dessen Partei mindestens ein Gemeindevertretungsmandat erhalten hat und
- b) der mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(2) Hat keiner der Wahlwerber, dessen Partei mindestens ein Gemeindevertretungsmandat erhalten hat, mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so ist nach den Bestimmungen des 8. Abschnittes vorzugehen.

(3) Wurde nur über einen einzigen Wahlwerber für das Amt des Bürgermeisters abgestimmt, hat ihn die Gemeindewahlbehörde als zum Bürgermeister gewählt zu erklären, wenn seine Partei mindestens ein Gemeindevertretungsmandat erhalten hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lauten.

(4) Wenn nach den Abs. 1 bis 3 kein Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt erklärt wird und nicht nach den Bestimmungen des 8. Abschnittes vorzugehen ist, ist der Bürgermeister nach § 61 Gemeindegesetz von der Gemeindevertretung zu wählen.“

§ 40

Niederschrift der Gemeindewahlbehörde, Kundmachung der Wahlergebnisse

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat die Ergebnisse der Wahlen in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Gemeindewahlbehörde, des Ortes und der Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeindewahlbehörde,
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
- d) die Anzahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Gemeindevertretungsmandate,
- e) die Namen der gewählten Mitglieder der

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Gemeindevertretung nach der Reihenfolge der Mandatszuweisung unter Anführung der von ihnen erreichten Wahlpunkte und Vorzugsstimmen,

- f) die Namen der Ersatzmitglieder der einzelnen Parteien in der ermittelten Reihenfolge unter Anführung der von ihnen erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen.

(3) Bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters hat die Niederschrift überdies zu enthalten:

- a) den Namen des Wahlwerbers, der zum Bürgermeister gewählt wurde, oder,
- b) im Falle der Stichwahl, die Namen der beiden Wahlwerber, zwischen denen die Stichwahl stattfindet, oder allenfalls
- c) die Feststellung, daß der Bürgermeister gemäß § 61 Gemeindegesetz von der Gemeindevertretung zu wählen ist.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Unterfertigung der Niederschrift von Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde verweigert wird, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Gemeindewahlbehörde hat die Feststellungen gemäß Abs. 2 lit. d bis f und Abs. 3 durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist unverzüglich vorzunehmen und hat eine Woche zu dauern. In der Kundmachung ist der Tag, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde, anzugeben und auf die Möglichkeit des Einspruches gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse nach § 41 hinzuweisen.“

42. Im § 41 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:
„Binnen einer Woche nach Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 40 Abs. 5) kann jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung veröffentlicht wurde (§ 16 Abs. 1), gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse bei den Wahlen in die Gemeindevertretung und jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters veröffentlicht wurde (§ 16 Abs. 2), gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse bei der Wahl des Bürgermeisters durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter Einspruch erheben.“

43. Im § 41 Abs. 1 letzter Satz ist nach dem Wort „Gemeindewahlbehörde“ das Wort „schriftlich“ einzufügen.

44. Im § 41 Abs. 2 hat es statt „gemäß § 39 Abs. 4“ zu lauten „gemäß § 40 Abs. 5“.

45. Nach § 41 sind folgende Abschnitte 8 und 9 einzufügen:

„8. Abschnitt

Zweiter Wahlgang für die Wahl des Bürgermeisters (Stichwahl)

§ 42

Stichwahl

(1) Ein zweiter Wahlgang für die Wahl des Bürgermeisters (Stichwahl) hat stattzufinden, wenn

- a) bei den Wahlen in die Gemeindevertretung mehrere Parteien mindestens ein Gemeindevertretungsmandat erhalten haben und
- b) keiner der Wahlwerber dieser Parteien für das Amt des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(2) Die Stichwahl findet zwischen jenen beiden Wahlwerbern für das Amt des Bürgermeisters statt, die die meisten gültigen Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die höhere Zahl der bei den Wahlen in die Gemeindevertretung für die Partei abgegebenen gültigen Stimmen. Haben die Parteien beider Wahlwerber bei den Wahlen in die Gemeindevertretung die gleiche Anzahl an Stimmen erreicht, so entscheidet das Los.

§ 42a

Wählerverzeichnis für die Stichwahl

Der Stichwahl sind die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse der ersten Wahl unverändert zugrunde zu legen.

§ 42b

Amtlicher Stimmzettel für die Stichwahl

Für die Stichwahl ist ein amtlicher Stimmzettel nach dem im Anhang dargestellten Muster zu verwenden. Die Wahlwerber sind in der Reihenfolge der veröffentlichten Wahlvorschläge (§ 16 Abs. 2) von oben nach

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

unten anzuführen. Sie sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf sowie der Partei, die sie vorgeschlagen hat, anzugeben. Die Stimmzettel sind von der Gemeindewahlbehörde anfertigen zu lassen.

§ 42c

Entfall der Stichwahl

- (1) Die Stichwahl findet nicht statt, wenn
- a) einer der beiden Wahlwerber darauf verzichtet, sich dieser Wahl zu stellen,
 - b) beide Wahlwerber darauf verzichten, sich der Wahl zu stellen,
 - c) ein Wahlwerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der Stichwahl die Wählbarkeit verliert und für ihn kein Ergänzungsvorschlag (§ 42d) eingebracht wird, oder
 - d) ein Wahlwerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der Stichwahl stirbt und für ihn kein Ergänzungsvorschlag (§ 42d) eingebracht wird.

(2) Ein Verzicht ist schriftlich zu erklären und persönlich der Gemeindewahlbehörde zu übergeben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. a, c und d ist der andere Wahlwerber als gewählt zu erklären. Im Fall der lit. b ist der Bürgermeister gemäß § 61 Gemeindegesetz von der Gemeindevertretung zu wählen.

§ 42d

Ergänzungsvorschläge für die Stichwahl

(1) Eine Partei kann einen Ergänzungsvorschlag für die Stichwahl des Bürgermeisters einbringen, indem sie ein auf ihrer Parteiliste gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung vorschlägt, wenn

- a) der Wahlwerber die Wählbarkeit verliert oder
- b) der Wahlwerber stirbt.

Der Ergänzungsvorschlag muß spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde einlangen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag muß von mehr als der Hälfte der auf dieser Parteiliste gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung

unterschrieben sein.

(3) Der § 16b gilt sinngemäß. Die Gemeindewahlbehörde hat zu überprüfen, ob der einlangende Ergänzungsvorschlag gültig ist. Am neunten Tag vor dem Tag der Stichwahl schließt sie die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters ab.

(4) Stirbt ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach Ablauf des elften Tages vor dem Wahltag, so ist der § 16c Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 42e

Kundmachung der Stichwahl

Die Gemeindewahlbehörde hat die Stichwahl mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat neben dem Tag der Stichwahl den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf der in die Stichwahl gekommenen Wahlwerber, die Bezeichnung der Partei, die den Wahlwerber vorgeschlagen hat, und den Hinweis zu enthalten, daß bei der Stichwahl nur für einen dieser beiden Wahlwerber die Stimme gültig abgegeben werden kann.

§ 42f

Ergebnis der Stichwahl

Erhalten bei der Stichwahl beide Wahlwerber dieselbe Anzahl an Stimmen, so gilt jener Wahlwerber als gewählt, dessen Partei bei den Wahlen in die Gemeindevertretung die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat. Haben die Parteien beider Wahlwerber bei den Wahlen in die Gemeindevertretung die gleiche Anzahl an Stimmen erreicht, so entscheidet das Los.

§ 42g

Sinngemäße Anwendung anderer Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters gelten auch für die Stichwahl sinngemäß. Die Stimmzettel sind den Wahlberechtigten jedoch nicht zuzustellen.

9. Abschnitt

**Wahlverfahren für die Wahlen in die
Gemeindevertretung in Ermangelung von
Wahlvorschlägen**

§ 43

**Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren
ohne Wahlvorschläge**

Wird in einer Gemeinde nicht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag eine Anmeldung der Wahlwerbung für die Wahlen in die Gemeindevertretung nach § 12 Abs. 1 oder trotz Erstattung dieser Anmeldung nicht spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung nach § 12 Abs. 2 eingebracht, so finden in dieser Gemeinde für das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren folgende Bestimmungen Anwendung.

§ 43a

Amtlicher Stimmzettel ohne Wahlvorschläge

(1) Der amtliche Stimmzettel ist nach dem im Anhang dargestellten Muster herzustellen. Das Ausmaß des Stimmzettels bestimmt sich nach der Zahl der Gemeindevertreter und Ersatzmitglieder. Er ist so zu falten, daß das Ausmaß der einzelnen Seiten ungefähr 10 cm in der Breite und 21 cm in der Länge beträgt.

(2) Die Angaben auf dem Stimmzettel sind in schwarzer Farbe zu drucken. Der Stimmzettel hat eine fortlaufend numerierte Liste zu enthalten, in die der Familien- und Vorname und allenfalls Geburtsjahr, Beruf oder Adresse der Gewählten eingetragen werden können. Die Zahl der nummerierten leeren Zeilen richtet sich nach der Zahl der Gemeindevertreter und Ersatzmitglieder, die in der Gemeinde zu wählen sind.

§ 44

**Ausfüllen von Stimmzetteln,
Beurteilung ihrer Gültigkeit**

(1) Jeder Wähler kann seine Stimme für jede in die Gemeindevertretung der betreffenden Gemeinde wählbare Person abgeben.

(2) Die auf dem Stimmzettel angeführten Personen müssen so klar bezeichnet sein, daß sie mit keiner anderen wählbaren Person verwechselt werden können.

(3) Jeder Stimmzettel darf nur doppelt so viele gültig angeführte Namen enthalten, als

Gemeindevertreter zu wählen sind.

(4) Nur amtliche Stimmzettel der betreffenden Gemeinde sind gültig.

(5) Ein Stimmzettel, auf dem nicht wenigstens eine wählbare Person klar bezeichnet ist, ist ungültig.

(6) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so sind diese als ein gültiger Stimmzettel zu betrachten, wenn wenigstens ein Stimmzettel gültig ist und aus allen gültigen Stimmzetteln zusammen der Wählerwille unzweifelhaft erkennbar ist.

§ 45

**Stimmenzählung, Eintragung in die
Stimmliste**

(1) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel hat die Wahlbehörde aus jedem gültigen Stimmzettel höchstens doppelt so viele gültig angeführte Namen als in der betreffenden Gemeinde Gemeindevertreter zu wählen sind, nach ihrer Reihenfolge auf dem Stimmzettel in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand erhält, die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 usw. beigesetzt wird.

(2) Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder Namen, durch die mangels weiterer Unterscheidungsmerkmale (§ 31 Abs. 5) eine Person nicht unzweifelhaft bezeichnet wird, so sind diese bei der Feststellung der Stimmen nicht zu berücksichtigen. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als nach § 44 Abs. 3 zulässig sind, so sind die über diese Zahl hinausgehenden Namen nicht zu berücksichtigen.

(3) Ist auf einem Stimmzettel der Name derselben Person mehrmals genannt, so ist nur die erste Nennung dieses Namens zu berücksichtigen, die übrigen gelten als nicht beigesetzt.

(4) Die Eintragungen in der Stimmliste sind gleichzeitig und in gleicher Weise von einem anderen Mitglied der Wahlbehörde in einer Gegenliste zu verzeichnen.

(5) Wenn die Gemeinde nur einen Wahlsprengel bildet, hat die Gemeindewahlbehörde die Wählbarkeit der in den Stimmlisten eingetragenen Personen zu überprüfen und nicht wählbare Personen zu streichen.

(6) Ist die Gemeinde in mehrere Wahlsprengel geteilt, haben die Sprengelwahlbehörden unter sinngemäßer Anwendung des

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

§ 35 den Wahlvorgang zu beurkunden und die Wahlakten der Gemeindewahlbehörde vorzulegen. Die Gemeindewahlbehörde hat die Sprengelstimmlisten in eine Gemeindestimmliste zusammenzufassen und sodann gemäß Abs. 5 zu verfahren.

§ 46

Verteilung der Mandate

(1) Von den in der Stimmliste eingetragenen Personen gelten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen und in der im § 34 des Gemeindegesetzes festgesetzten Anzahl als Gemeindevertreter gewählt.

(2) Die übrigen in der Stimmliste eingetragenen Personen gelten als Ersatzmitglieder gewählt, und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen und in derselben Anzahl, wie Gemeindevertreter zu wählen sind.

(3) Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

(4) Wenn eine der gewählten Personen nicht wählbar ist oder auf die Ausübung ihres Mandates verzichtet, rücken die in der Reihenfolge der Abs. 1 und 2 hinter ihr stehenden Personen vor.

§ 47

Einsprüche von Wahlberechtigten, Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof

(1) Einsprüche gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse (§ 41) können von jedem in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigten erhoben werden.

(2) Jeder der in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigte kann die Wahlen wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof anfechten.

§ 48

Sinngemäße Anwendung anderer Bestimmungen

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des 6. und 7. Abschnittes sinngemäß anzuwenden.“

46. Die Abschnittsbezeichnung „9. Abschnitt“ hat zu lauten „10. Abschnitt“.

47. Im § 49 hat es statt „bei der Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen“ zu lauten „bei den Wahlen der Mitglieder der Gemeindevertretungen und des Bürgermeisters“.

48. Die Abschnittsbezeichnung „10. Abschnitt“ hat zu lauten „11. Abschnitt“.

49. Der § 53 hat zu lauten:

„§ 53

Berufung von Ersatzmitgliedern in die Gemeindevertretung

(1) Wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung auf die Ausübung seines Mandates verzichtet, gilt es als Ersatzmitglied. Für die Ermittlung seiner Stelle in der Liste der Ersatzmitglieder gilt der § 39 Abs. 6, oder, wenn es sich jedoch um ein nicht auf einer Parteiliste erlangtes Gemeindevertretungsmandat handelt, der § 46 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Wenn ein Gemeindevertretungsmandat durch Tod, Mandatsverlust oder Mandatsverzicht frei wird, hat die Gemeindewahlbehörde in sinngemäßer Anwendung der §§ 39 Abs. 1 und 40 Abs. 5 das Ersatzmitglied – wenn es sich um ein auf einer Parteiliste erlangtes Mandat handelt, das Ersatzmitglied derselben Partei – in der in § 39 Abs. 6 bzw. § 46 bezeichneten Reihenfolge auf die freigewordenen Gemeindevertretungsmandate zu berufen. Ein Ersatzmitglied kann ohne Verlust seines Reihungsranges eine solche Berufung ablehnen, wenn ein ihm nachgereihtes Ersatzmitglied sie anzunehmen bereit ist.

(3) Hat ein Ersatzmitglied auf seine Funktion verzichtet, ist er von der Gemeindewahlbehörde aus der Liste der Ersatzmitglieder zu streichen. Der Verzicht ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

50. Im § 54 hat die Überschrift zu lauten:

„Vorzeitige Neuwahlen“

51. Im § 54 Abs. 1, dessen Absatzbezeichnung zu entfallen hat, hat es statt „Ersatzmänner“ zu

30. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

lauten „Ersatzmitglieder“ und sind nach dem Wort „Neuwahlen“ die Worte „in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters“ einzufügen.

52. Im § 54 hat der Abs. 2 zu entfallen.

53. Nach § 54 sind folgende §§ 54a und 54b einzufügen:

„§ 54a

Nachwahl des Bürgermeisters

(1) Erlischt das Amt des von den Wahlberechtigten unmittelbar gewählten Bürgermeisters innerhalb von drei Jahren nach der allgemeinen Wahl durch Tod, Amtsverlust, Amtsverzicht oder Abberufung vorzeitig, hat der Vizebürgermeister umgehend die Landesregierung hievon in Kenntnis zu setzen. Die Landesregierung hat hierauf ohne Verzug Neuwahlen des Bürgermeisters für die restliche Funktionsdauer der Gemeindevertretung auszuschreiben.

(2) Einen Wahlvorschlag für die Nachwahl des Bürgermeisters dürfen nur jene Parteien einbringen, die in der Gemeindevertretung vertreten sind. Sie können einen ihrer Gemeindevertreter als Wahlwerber vorschlagen. Dies gilt auch für Ergänzungsvorschläge. Der Wahlvorschlag muß spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde einlangen und von mehr als der Hälfte ihrer Gemeindevertreter unterschrieben sein.

(3) Für die Nachwahl des Bürgermeisters

ist ein amtlicher Stimmzettel nach den im Anhang dargestellten Mustern zu verwenden. Die Wahlwerber sind in der Reihenfolge der Stärke der Parteien, von denen sie vorgeschlagen wurden, von oben nach unten anzuführen. Ist nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters zu veröffentlichen, hat der Stimmzettel die Frage zu enthalten, ob dieser Wahlwerber Bürgermeister werden soll. Die Wahlwerber sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf sowie der Partei, die sie vorgeschlagen hat, anzugeben.

(4) Soweit in den Abs. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters sinngemäß.

§ 54b

Wiederholungswahlen

Wenn Wahlverfahren vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden, hat die Landesregierung ohne Verzug Wiederholungswahlen auszuschreiben.“

54. Die Abschnittsbezeichnung „11. Abschnitt“ hat zu lauten „12. Abschnitt“.

55. Im § 60 hat der erste Satz zu lauten:

„Für die Zustellung von Schriftstücken sind die Bestimmungen des Zustellgesetzes, für die Berechnung der Fristen und der Ordnungs- und Mutwillensstrafen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.“

Klubobmann Manfred Dörler

Klubobmann Mag Siegfried Neyer

LAbg Dr Adolf Concin

LTVizepräs Dr Fritz Schuler

LAbg Gottfried Schröckenfuchs